

Gesetzesnovellen und Gerichtsurteile

Beschäftigungsförderungsgesetz 1994

Das Beschäftigungsförderungsgesetz bringt eine Reihe von Änderungen in der Arbeitsmarktpolitik, die mitunter recht kontrovers diskutiert werden:

- Ab 01.01.1995 gilt als Bemessungsgrundlage für ABM-Zuschüsse von 50% bis 100% in Regionen mit besonderen Beschäftigungsproblemen nicht mehr das tarifliche oder ortsübliche Entgelt, sondern nur noch 90% des Entgelts für vergleichbare Tätigkeiten. Die Absenkung gilt auch für die produktive Arbeitsförderung. Tarifgebundene ABM-Träger sehen sich gezwungen, die Finanzierungslücke selber zu schließen oder auf geringere Tarife zu drängen.
- Bis Ende 1997 können bis zu zwei Jahre lang Lohnkostenzuschüsse von pauschal 2 246 DM in 1995 (2 017 DM in 1994), errechnet aus dem durchschnittlichen Aufwand an
- Arbeitslosengeld und -hilfe einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge, in den Bereichen Umwelt, soziale Dienste und Jugendhilfe gezahlt werden (§ 242 s AFG). Zielgruppen sind Leistungsempfänger, die vor Maßnahmebeginn mindestens drei Monate arbeitslos oder in ABM oder in struktureller Kurzarbeit waren oder Personen in vergleichbarer Lage, wenn sie ansonsten Leistungsansprüche hätten.
- Private Arbeitsvermittlung wird mit BA-Erlaubnis, bei Eignung, Zuverlässigkeit, geordneten Vermögensverhältnissen und angemessenen Geschäftsräumen unbeschränkt für alle Berufe und Personengruppen möglich. Vergütungen dürfen nur vom Arbeitgeber verlangt werden. Die Alleinständigkeit der BA einschließlich ihrer Selbstverwaltung für Arbeitsvermittlung ist damit aufgehoben.
- Nach dem 31. Juli 1994 geschlossene Teilzeitverträge, die über 20% Arbeitszeitverkürzung ausmachen, bei denen die längere Arbeitszeit mindestens ein halbes Jahr dauerte und die maximal drei Jahre zurückliegen, können Anspruch auf Arbeitslosengeld aus diesem höheren Entgelt herleiten.
- Das 1988 bei Kohle und Stahl, später auch in den neuen Bundesländern einschließlich Ostberlin eingesetzte strukturelle Kurzarbeitergeld wird bis Ende 1997 verlängert.
- Bis zu 12 Wochen Kurzzeit-Qualifizierung ist für den Weiterbezug von Arbeitslosengeld oder -hilfe nicht schädlich (unter Vorkehrungen gegen betriebliche Mitnahme).
- Wurden Ausgebildete eingestellt, können sie künftig Kurzarbeitergeld erhalten.
- Benachteiligte Jugendliche in überbetrieblicher Ausbildung können 6 Monate sozialpädagogisch auch betreut werden, wenn dies zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlich ist und sie dies wollen.
- Wenn Arbeitslose gemeinnützige und zusätzliche Gemeinschaftsarbeiten leisten, können sie Arbeitslosenhilfe weiterbeziehen, werden aber nicht in der Arbeitslosenstatistik erfaßt.
- Arbeitslosen Existenzgründern kann die volle Arbeitslosenunterstützung 26 Wochen lang als Überbrückungsgeld gezahlt werden.
- Bis 2000 wurden mehrere Vorschriften verlängert, u.a. die Befristungsmöglichkeit bis zu 18 Monaten, die Überlassung von Arbeitnehmern an denselben Entleiher über 9 Monate sowie die Verbindung von Förderleistungen und Teilzeitarbeit für Jugendliche. Illegale Beschäftigung soll noch schärfer als bisher gehandelt werden.

Nach: ibv Nr. 39 vom 28.09.1994

